

Beate Holstein
Allgemeiner Sozialer Dienst
Fachdienst Arbeit, Jugend und Soziales

4. April 2005

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Deutschen Bundestages am 13. April 2005
zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe,
zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG),
zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Drucksachen 15/3676, 15/3986, 15/4045, 15/4532, 15/4158**

STELLUNGNAHME

I Vorbemerkungen

Die Sozialen Dienste sind ein Kernbereich der Jugendämter, da sie individuelle Rechtsansprüche der Bürger/innen sowie hoheitliche Aufgaben im Kontext von Gesetz, Fachlichkeit, Finanzmitteln sowie den Familien, Kindern und jungen Menschen zu erfüllen haben. Die vorgeschlagenen Änderungen bzw. Erweiterungen im SGB VIII betreffen entscheidende Praxisbereiche der Sozialen Dienste.

Für die Jugendhilfefachkräfte war das Inkrafttreten des SGB VIII ein großer Fortschritt, der längst überfällig war, da das Jugendwohlfahrtsgesetz mit der stürmischen sozialgesellschaftlichen Entwicklung und der Entfaltung der Sozialpädagogik nicht Schritt halten konnte. Das neue Gesetz griff Praxiserfahrungen und Impulse aus der sozialpädagogischen Fachentwicklung auf, setzte Ziel- und Strukturvorgaben, postulierte eine zeitgemäße Hilfephilosophie und bekam Leit- und Orientierungsfunktion.

Das frühere Jugendwohlfahrtsgesetz repräsentierte das ermahnende, kontrollierende und eingreifende Jugendamt. Dies war jedoch seit den 70er Jahren immer mehr überholt. Im Vakuum zwischen JWG und KJHG entwickelten sich zwei Irrwege: zunächst aus der

alten Fürsorgerolle das „Helfersyndrom“ (Klient/innen als entmündigte und infantile Objekte von Fürsorglichkeit, die Jugendhilfe als „gute Mutter“, nicht mehr als „strenger Vater“) und später die „Therapeutisierung“ der Sozialpädagogik (verdeckt angemäßte Therapeutenrolle im pädagogisch-beraterischen Feld). Beides setzte das Über- und Unterordnungsverhältnis zu den Klient/innen fort.

Aus diesen Irrwegen hatte sich in der Praxis das Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe herauskristallisiert. Das SGB VIII verstärkte diese Entwicklung mit der Betonung von Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Ressourcenaktivierung der Klient/innen und erklärte dies zu Norm und Ziel der Jugendhilfe. So stimmten nach Inkrafttreten des SGB VIII Gesetz und Fachlichkeit wieder überein, was für die Jugendhilfepraxis sehr wichtig ist.

In der sich im Kontext des SGB VIII entfaltenden sozialpädagogischen Praxis bekamen die Finanzprobleme der öffentlichen Haushalte eine immer größere Bedeutung. In einem durchaus schmerzhaften Anpassungsprozess entwickelten die sozialpädagogischen Fachkräfte ab der zweiten Hälfte der 90er Jahre das geforderte Kostenbewusstsein.

Trotzdem muss in den täglichen Einzelfallentscheidungen die vertretbare Balance zwischen dem Einsatz von Finanzen und gesetzlich verankertem Hilfeanspruch immer wieder konkret gestaltet und in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden.

Die Effekte des Sparkurses sind jedoch nicht unproblematisch. Das unter dem Finanzdruck nahe liegende Vorgehen, nur die dringlichsten Hilfebedarfe zu versorgen und „leichtere Fälle“ an Beratungsstellen oder an Selbsthilfekräfte der Menschen zu verweisen, zieht häufig unerwünschte Folgen nach sich. Denn viele dieser Kinder und Jugendlichen kommen später mit eskalierten und chronifizierten Problemen und Entwicklungsdefiziten zur Jugendhilfe zurück. Dann ist die Hilfe unabwendbar und in der Regel teurer, oft hilft nur noch die außerfamiliäre Unterbringung als teuerste und einschneidendste Maßnahme.

Im Bereich der Erziehungshilfen bestehen kaum Sparpotentiale, da schon jetzt nur der dringlichste Bedarf abgedeckt wird und der heutige Standard der Leistungserbringung unbedingt gehalten werden sollte.

Sinnvoll ist es allerdings, die Konzepte und Arbeitsweisen der Erziehungshilfe noch strikter an den Bedarfslagen der am meisten belasteten und benachteiligten Personengruppen auszurichten, was vermutlich effektiver wäre als Kostenbeiträge für ambulante Hilfen zu erheben.

Der Hilfebedarf, der an die Jugendämter herangetragen wird, ist vor allem in den letzten 10 Jahren quantitativ und qualitativ erheblich gestiegen. Erosion der innerfamiliären Beziehungen, oft fehlende Ausprägung psychischer Struktur und Ich-Entwicklung bei Kindern, verbreitete Erziehungsunsicherheiten und –defizite bei Eltern, ökonomische Probleme der Familien, schwere biographisch bedingte Vorbelastungen bei Eltern, häufigere psychische und suchtbedingte Erkrankungen, mehr destruktive Beziehungs- und Scheidungskonflikte, mehr Sub-Depressivität und familiäre Gewalt führen zu heftigen und komplexen Problemlagen. Die Jugendhilfe ist hier mehr denn je gefordert, weil sie die wichtigste „Versorgungsstation“ für diese Notlagen ist.

„Die Sozialen Dienste machen das Licht aus“, ist ein treffendes Bild dafür, dass es keine Alternativen gibt und trotz der Finanzlage die gesellschaftliche Verantwortung für die kommende Generation hier ausreichend wahrgenommen werden muss.

II Zu einzelnen Themen

Nachrang der Jugendhilfe gegenüber Verpflichtung zur Selbsthilfe

Das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist das Leitprinzip der Jugendhilfepraxis. Insbesondere in der Abklärungsphase des Hilfebedarfs stehen die Selbsthilfepotentiale der Eltern und jungen Menschen im Focus. Sind Selbsthilfekräfte erkennbar, besteht die Hilfe meist darin, den Menschen ihre eigenen Kompetenzen wieder bewusst zu machen und Impulse zu deren Anwendung zu geben. Dazu werden i.d.R. keine kostenträchtigen Erziehungshilfen eingeleitet, denn diese Beratung können die Fachkräfte der Sozialen Dienste oder die Beratungsstellen leisten. Diese Hinführung zur Selbsthilfe entspricht dem Menschenbild der Jugendhilfe, dass es für das Selbstvertrauen und die Eigenständigkeit der Menschen besser ist, wenn sie keine intensive Hilfemaßnahme brauchen. Denn jede Hilfe drückt Bedürftigkeit aus, was subjektiv auch als Schwäche und Abhängigkeit erlebt werden kann.

Diejenigen Familien und jungen Menschen, bei denen ein Bedarf an Hilfe zur Erziehung festgestellt ist, verfügen über zu geringe Selbsthilfekräfte und prognostisch ist zu erwarten, dass die Probleme eskalieren, wenn keine Erziehungshilfe geleistet wird. Die Voraussetzungen des Leistungsanspruches des SGB VIII sind erfüllt.

Der Nachrang von Jugendhilfe vor Selbsthilfe ist also in der Praxis bereits integraler Bestandteil der Abklärung und Bewilligung einer Hilfe. Daher bestehen hier kaum neue Einsparpotentiale.

Intensivpädagogische Maßnahmen im Ausland

Bei wenigen besonders traumatisierten, geschädigten und verhaltensauffälligen Jugendlichen stößt Jugendhilfe mit den im Inland zur Verfügung stehenden intensivpädagogischen Maßnahmen an ihre Grenzen. Die sonst wirksamen Hilfen sind erfolglos ausgeschöpft, eine psychiatrische Behandlung ist nicht indiziert, eine Nicht-Hilfe wäre unterlassene Hilfeleistung. Diese fatale Situation tritt zu einem Zeitpunkt ein, wenn diese Jugendlichen noch „relativ jung“ sind und am Beginn einer sehr destruktiven meist dissozialen Entwicklung stehen.

Hier bringt eine intensivpädagogische Maßnahme im Ausland einen drastischen Schnitt in die verhängnisvolle Entwicklung durch Versetzung in ein völlig fremdes Umfeld, deutliche Reduzierung der zivilisatorischen Reizzufuhr und Betreuung in einer sehr personenbezogenen, strukturierten und direktiven Erziehungssituation mit intensiver Heranführung an Lernen und praktisches Arbeiten.

Eine Auslandsmaßnahme ist für Jugendliche „kein Zuckerschlecken“, auch wenn vielleicht das Klima im Zielland an Urlaub denken lässt. Im Gegenteil, es ist eine sehr harte Auseinandersetzung mit den Realitäten und Pflichten des Lebens und der Kampf um die späte Anerkennung der Autorität erwachsener Bezugspersonen. Eine solche „Time-Out-Situation“ zB in 1800 m Höhe steinerner Einsamkeit der Sierra Nevada in Spanien ohne jegliche Ausweichmöglichkeit zwingt solche Jugendlichen, sich endlich auf Erwachsene einzulassen. Es zeigt sich dann rasch, ob eine solche Maßnahme greift. Lässt sich ein Jugendlicher nicht ein, wird die Maßnahme beendet und er kann nicht auf Staatskosten in den Tag hinein leben. Daran haben Jugendämter und Anbieter überhaupt kein Interesse.

Auslandsmaßnahmen sind in den Jugendämtern Ausnahmen und müssen besonders begründet werden. Gezielt wird nur mit wenigen als qualitativ gut bekannten Anbietern zusammengearbeitet.

Unser Jugendamt hat durchschnittlich zwei Jugendliche (bei ca 240 Heimunterbringungen) in solchen Maßnahmen untergebracht. Dort erzielte positive Entwicklungen

sind uns besonders wertvoll. Zuletzt haben wir einen 12-jährigen Jungen, der eine schlimme Biographie und alle inländischen Erziehungshilfen hinter sich hatte, bei einem Erzieherehepaar im Ausland untergebracht, wo er nun anfängt, wie ein Kind und nicht wie ein „Zombie“ zu leben. Davor konnte er nur noch in der geschlossenen Psychiatrie ausgehalten werden, die wir allerdings mit 301.-€ pro Tag (9 030.- € pro Monat) finanzieren mussten, da keine psychiatrische Indikation vorlag. Die Auslandsmaßnahme in Form einer Intensivbetreuung kostet 163.- € pro Tag (4 890.- € pro Monat) im Inland wäre diese Hilfeart erheblich teurer. So ermöglicht es nur diese Auslandsmaßnahme, diesem Jungen die geeignete und notwendige Hilfe zu geben, die sogar kostengünstig ist.

Ein genereller Ausschluss von Auslandsmaßnahmen wäre für diese besonders belasteten Jugendlichen fatal, da sie im Inland eine sehr schlechte Prognose haben und nur noch mit einer Aneinanderreihung von Notlösungen betreut würden, was ineffektiv und sehr kostspielig ist. Finanzielle Gesichtspunkte fallen kaum ins Gewicht, da intensive Hilfen im Inland merklich teurer sind, von möglichen Folgekosten für Notlösungen, spätere Klinikaufenthalte oder Haftstrafen ganz abgesehen.

In der öffentlichen Meinung könnten Auslandsmaßnahmen so plausibel dargestellt werden, dass sie nicht mehr als Urlaub missverstanden und diskreditiert werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Fachkräfte der Jugendhilfe mit den Auslandsmaßnahmen verantwortungsbewusst und restriktiv umgehen. Die neuen Richtlinien zur Qualitätssicherung werden dies verstärken. Ein genereller Ausschluss von Auslandsmaßnahmen hätte gravierende Nachteile ohne dass Vorteile erkennbar sind.

Eingliederungshilfe für seelische behinderte Kinder und Jugendliche

Vor dem §35a SGB VIII spielte der Begriff „seelische Behinderung“ keine herausgehobene Rolle und i.d.R. wurde diese Personengruppe durch die Jugendhilfe versorgt, da eine Fallabgabe an den Sozialhilfeträger äußerst schwierig war. Denn dieser betonte meist die mangelnde Erziehungskompetenz der Eltern als Hilfegrund und erklärte damit die Voraussetzungen einer Eingliederungshilfe für nicht gegeben.

Mit der Einfügung des §35a in das SGB VIII im Jahr 1996 rückte der Begriff der seelischen Behinderung in das Bewusstsein der Jugendhilfefachkräfte. Der Umgang damit ist jedoch eine ambivalente Angelegenheit. Einerseits besteht

Stigmatisierungsgefahr, andererseits erleichtert dieser Paragraph manchmal die Genehmigung von Hilfen. Dabei ist die Abgrenzung zwischen erziehungs- und milieubedingten Störungen und Schädigungen, psychischen Beeinträchtigungen und Erkrankungen sowie einer echten „Behinderung“ fließend und oft nicht genau zu treffen.

In der Praxis ist jedoch immer entscheidend, dass für die Betroffenen die notwendige und geeignete Hilfe erbracht wird. Trotz der Begriffsunsicherheit der seelischen Behinderung wird hier in der Jugendhilfe flexibel und verantwortungsbewusst mit diesem Anspruch auf Eingliederungshilfe umgegangen, wobei die tatsächlichen Hilfearten weitgehend denen der Hilfen zur Erziehung entsprechen. Oft unterscheidet sich die Eingliederungshilfe nur in der Ausgestaltung hinsichtlich Intensität und Kombinationen von den anderen Hilfeformen.

Eine Rückführung der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte in die Sozialhilfe würde die Jugendhilfepraxis entscheidend verändern, weil dann die Kostenzuständigkeit und die fachliche Steuerung abgegeben werden könnte. Das würde die Jugendhilfe zwangsläufig veranlassen, möglichst viele Kinder und Jugendliche als seelisch Behinderte oder als von solcher Entwicklung bedrohte einzustufen um sie an den Sozialhilfeträger abgeben zu können. Dieser würde – auch zwangsläufig – alles daran setzen, diese Anträge auf Eingliederungshilfe mit Hinweis auf erzieherische Defizite in den Familien zurückweisen.

In der Jugendhilfe ist die Zeit des Jugendwohlfahrtsgesetzes noch in Erinnerung, als für die gravierend auffälligen Kinder und Jugendlichen die sog. FEH-Maßnahmen beim LWV finanziert und durchgeführt wurden. Es gab ununterbrochen Konflikte um die Bewertung und Zuständigkeit dieser Maßnahmen. Ein Rückfall in eine vergleichbare Situation sollte daher unbedingt vermieden werden.

Mit einer erheblichen Zunahme von heftigen und hartnäckigen Zuständigkeitskonflikten wäre zu rechnen. Abgesehen von den Nachteilen für die Betroffenen, würde dies in Jugend- und Sozialhilfe unnötig Ressourcen binden. Der Verbleib des §35a im SGB VIII erscheint daher aus Praxissicht notwendig, um eine Verstärkung der Abgrenzungsprobleme zwischen Jugend- und Sozialhilfe zu vermeiden.

Regelungsbedarf wird jedoch an folgenden Punkten gesehen:

1. Das Schlussalter von 27 Jahren bei Eingliederungsmaßnahmen nach §35a sollte deutlich herabgesetzt und die Überleitung zum Sozialhilfeträger besser geregelt

werden. Auch sollte das Eintrittsalter für eine erste solche Eingliederungsmaßnahme überdacht werden, denn es sprengt den Rahmen der Jugendhilfe, wenn Erstmaßnahmen für zB 20-jährige an Schizophrenie erkrankte Menschen eingeleitet werden müssen.

2. Es erscheint absurd, wenn Kinder mit Legasthenie-Problematik für seelisch behindert erklärt werden (müssen), damit eine Legasthenietherapie als Eingliederungshilfe verkleidet wird. Durchsetzungsfähige Eltern erlangen hier die Finanzierung einer Spezialtherapie, die im Angebot der sozialpädagogischen Hilfen ein Fremdkörper ist, ausschließlich indirekt wirken soll und sich der Steuerung durch die Hilfeplanung entzieht.

Deshalb sollten die Voraussetzungen für ambulante Maßnahmen nach §35 a deutlich definiert werden und die Jugendhilfe sollte sich darauf beschränken, Kindern bei der Bewältigung von Sekundärfolgen eine sozialpädagogische Unterstützung zu geben.

Hilfe für junge Volljährige

Sozialpädagogische Hilfen gemäß §41 SGB VIII sind überwiegend Fortsetzungshilfen für junge Menschen mit erheblichen Entwicklungsdefiziten und Nachreifungserfordernissen, deren ausreichende Bearbeitung bis zur Erreichung der Volljährigkeit nicht möglich war. Eine Koppelung der Hilfedauer an schulische oder berufliche Maßnahmen erscheint zwar nahe liegend, ist allerdings kontraproduktiv, da dies im Einzelfall den Hilfeerfolg massiv beeinträchtigen oder gefährden kann. Erinnerungen an JWG-Zeiten sind noch lebendig, als junge Volljährige aus der Jugendhilfe direkt in die Obdachlosigkeit, Verwahrlosung, Straffälligkeit etc. entlassen werden mussten.

Es geht hier um biographisch sehr vorbelastete junge Menschen, die ohne eigene Schuld sehr spät den Zugang zu unterstützender Hilfe bekommen haben und bei denen daher das Lebens- und Entwicklungsalter weit auseinanderklafft. Oft ist es aber gerade die letzte Möglichkeit, ihnen Hilfe zu gesellschaftlicher Integration zu geben, bevor sie ansonsten destruktive Wege gehen. Diese jungen Volljährigen sind Multiplikatoren, d.h. ihr Zustand und ihre Verhaltensweisen haben positive oder negative Auswirkungen in ihrem sozialen und familiären Umfeld. Vor allem begegnen sie uns oft als junge Eltern mit erheblichen neuen Problemen wieder. Wenn also die Integration nicht „in letzter Minute“

hinreichend unterstützt wird, nehmen diese jungen Menschen ihre Probleme und Belastungen aus ihrer Vorgeschichte mit in ihr Erwachsenenleben. Dies hat meist weitreichende Folgen: neben oft misslingender Integration in das Arbeitsleben mit nachfolgender finanzieller Abhängigkeit vom Staat entsteht so die nächste Generation überforderter und teilweise erziehungsunfähiger Eltern. D.h., es würde hier durch kurzfristige Spareffekte neue Problemlagen mit verursacht, auf die später mit hohem Einsatz reagieren muss, weil es dann um kleine Kinder mit frühen Schädigungen geht. Oft kommt es in solchen Konstellationen zu massiven Kindeswohlgefährdungen.

In der Bewilligungspraxis für junge Volljährige wird ein strenger Maßstab angelegt, das Prinzip „Fördern und Fordern“ steht seit langem an oberster Stelle. D.h. Hilfe für junge Volljährige ist kein „Verwöhnprogramm“ sondern ein hartes meist zeitlich begrenztes persönliches und soziales Trainingsprogramm, verknüpft mit beruflicher Integration. Fehlt die Mitwirkung, wird eine solche Maßnahme rasch beendet.

Es sind jedoch in geringerem Umfang auch erstmalige sozialpädagogische Hilfen für junge Volljährige notwendig und sinnvoll, vor allem für junge Menschen mit einem weiterreichenden Hilfebedarf meist in psychotherapeutischer Hinsicht. Sie können sich nicht auf Psychotherapie einlassen und sind de facto „lebensuntüchtig“. Hier kann sozialpädagogische Unterstützung eine Aktivierung in Richtung Lebensbewältigung, therapeutische Hilfe und berufliche Integration anstoßen. Auch hier wird ein strenger Maßstab bei der Leistungsgewährung angelegt und die Hilfe bei fehlendem Effekt oder Mitwirkung beendet.

Für junge Volljährige mit den beschriebenen Problemlagen gibt es kaum passende andere Hilfen, eine gesetzliche Leistungseinschränkung würde daher nur diese jungen Menschen im Stich und „den Problemen ihren Lauf lassen“. Kurzfristige Spareffekte würden mehr soziale und familiäre Probleme sowie viel höhere Folgekosten nach sich ziehen.

Schutzauftrag des Jugendamtes

In den letzten Jahren sind die Fälle von schweren Kindeswohlgefährdungen signifikant angestiegen, in unserem Bereich zwischen 1999 und 2003 um 51,1%. Das zeigt, dass der Schutzauftrag des Jugendamtes drängender denn je in der Jugendhilfepraxis präsent ist.

Im SGB VIII ist dieser Schutzauftrag nur schwach und rudimentär benannt. Das kann zeitweise die Vorstellung genährt haben, dass durch die im SGB VIII betonte

einvernehmliche Kooperation zwischen Jugendamt und Familien das Kontroll- und Eingriffshandeln weitgehend überflüssig wird. Durch den Druck der ständig auftretenden Kindeswohlgefährdungen blieb in der Jugendhilfe jedoch klar, dass die Hilfephilosophie des SGB VIII den Schutzauftrag keinesfalls aufgehoben hat. Spektakuläre Fälle einzelner Jugendämter waren eine zusätzliche Bestärkung, trotz der neuen Hilfephilosophie die Kontroll- und Eingriffsfunktion nicht aus dem Auge zu verlieren. Bewusst wurde jedoch ein differenziertes Vorgehen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit der Mittel diskutiert, weil die Jugendhilfe immer in der Doppelfunktion zwischen Hilfe und Unterstützung einerseits sowie Kontrolle und Eingriff andererseits steht und dies im Einzelfall eine diffizile Gratwanderung zwischen Über- und Unterreaktion ist und bleibt.

Zwischenzeitlich haben die Jugendämter interne fachliche und organisatorische Regelungen zur Ausführung ihres Schutzauftrages getroffen. Die Praxis hat sich m.E. hier angemessen weiterentwickelt und in diesem Sinne ist es zu begrüßen, wenn der Schutzauftrag im SGB VIII stärker betont und konkretisiert wird.

Kontraproduktiv wäre jedoch, diesen Schutzauftrag künftig so auszugestalten, dass das Jugendamt wie früher wieder vorrangig eine mit Angst besetzte Institution wird. Erfreulicherweise haben die Jugendämter auf der Basis des SGB VIII einen spürbaren Imagewandel erzielt, der den Zugang zu den meisten Familien erheblich erleichtert, beschleunigt und dadurch effektiviert. Es gibt zwar in der Bevölkerung noch das Bild vom Jugendamt, das beim kleinsten Problem Kinder wegnimmt. Jedoch sind die Sozialen Dienste der Jugendämter heute von der Bevölkerung sehr gefragt, es gibt viele positive Erfahrungen und oft Bedauern darüber, dass das Jugendamt nicht mehr Personal und Zeit hat. Das Gespenst des „Kinderklau-Amtes“ ist also im Hintergrund und es wird verstanden, warum manche Kinder aus den Familien herausgenommen werden müssen.

Müssten nun die Jugendämter ihren Schutzauftrag auf Grund einer Gesetzesänderung wieder vorrangig mit ordnungsstaatlicher Autorität ausüben, würde sich rasch ein Imagewandel in negativer Richtung ergeben. Vor allem würde sich Angst breit machen, was Eltern veranlassen würde, so lange wie möglich ihre Probleme zu verbergen. Dies führt aber zu wirklich gefährlichen Situationen für die Kinder was wiederum mehr Kontrolle durch die Jugendämter provozieren würde. Aus der Jugendhilfe aber einen „Familien-Überwachungsdienst“ werden zu lassen, ist nicht vorstellbar.

Die offensichtlichen schweren Kindeswohlgefährdungen haben in der Jugendhilfepraxis oberste Priorität und lösen umgehend die erforderlichen Maßnahmen aus. Anders kann es

jedoch bei den latenten und eher verborgenen Gefährdungssituationen sein. Um an diese möglichst frühzeitig heranzukommen ist eine ausreichende Personalausstattung in den Sozialen Diensten entscheidend wichtig, weil hier eine hohe Dichte an Hausbesuchen und anderen flankierenden Gesprächen erforderlich ist. Hier wirkt sich der Spardruck bereits negativ aus.

Zeitgemäße Ausgestaltung der Schutzfunktion erfordert also das Festhalten an der differenzierten Arbeitsweise der Jugendämter sowie ausreichende Personalausstattung zur rechtzeitigen Versorgung der verdeckten Kindeswohlgefährdungen.

Hilfeplanung (§36,Abs.3, Satz 1)

Zum Vorschlag, dass bei Hilfen nach §35a die Person, die eine Stellungnahme nach Absatz 1a abgegeben hat, bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe beteiligt werden soll, ist anzumerken:

In der Praxis ist die Rollenverteilung zwischen Ärzten, Psychotherapeuten und Fachkräften im Jugendamt häufig diffus und konflikträchtig. Erstere meinen häufig, ihre Feststellung „.....gehört zum Personenkreis des §35a“ oder ihr Vorschlag einer bestimmten Hilfeart oder Einrichtung sei eine abschließende und daher nicht mehr zur Diskussion stehende Empfehlung. D.h. es wird erwartet, dass das Jugendamt die ärztlicherseits vorgeschlagene und für geeignet gehaltene Hilfe umsetzt. Zu Recht wehren sich Jugendämter dagegen, dass ihre Entscheidung über die notwendige und geeignete Hilfe von Kliniken und Praxen dann bereits vorweggenommen ist.

Hintergrund dieser Probleme sind – durchaus unbewusste – Statusfragen zwischen den Professionen sowie unterschiedliche fachliche Sichtweisen. So wird in den Jugendämtern mittlerweile aus gutem Grund sehr betont systemisch gearbeitet, d.h. das gesamte Familiensystem steht im Blickfeld der Problemanalyse und der Hilfeprozesse, da es zu kurz gegriffen ist, sich nur mit dem Kind als Symptomträger zu befassen. Eltern werden mit ihrem Anteil an der Problemursache konfrontiert mit dem Ziel, auch bei Ihnen Erkenntnisse und Teilnahme am Hilfeprozess zu erreichen. Hier ist die Fachentwicklung zwischen den Professionen noch uneinheitlich, Ärzte und Psychotherapeuten sind schwerpunktmäßig auf die Kinder und Jugendlichen focussiert, auch fehlt es an Zeit und Finanzausstattung für eine am Familiensystem orientierte Arbeit.

Ein konstruktives Miteinander ist partiell vorhanden, häufig aber von den geschilderten Faktoren überlagert und dann sehr spannungsgeladen. Hinzu kommt, dass den Eltern die Sichtweise von Ärzten und Psychotherapeuten oft entgegenkommt, sodass sie versuchen, diese gegen das Jugendamt zu instrumentalisieren.

Die als Soll-Vorschrift gesetzlich verankerte Beteiligung der Ärzte und Psychotherapeuten an der Aufstellung, Durchführung und Änderung des Hilfeplans würde m.E. beim gegenwärtigen Entwicklungsstand in der Praxis massive Spannungen schaffen, die die Federführung und Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe gefährden könnten weil der konkrete Ausgang derartiger Konflikte durchaus ungewiss sein kann.

Der Grundgedanke, die am Kind und Jugendlichen arbeitenden Professionen zu einer engeren Kooperation zu verpflichten, ist wegweisend und richtig, auch ist dadurch des Entscheidungsprimat der Jugendämter unberührt. Es sollte jedoch überdacht werden, ob statt der Soll- eine Kann-Regelung aufgenommen wird, bis vielleicht die Arbeitsweisen der Professionen einheitlicher und die Rollenverteilung klarer ist.

SCHLUSSBEMERKUNG

Die belasteten und benachteiligten Kinder und Jugendlichen in unserem Land brauchen eine starke und nachhaltige Jugendhilfe. Daran festzuhalten bringt vielfältige Vorteile für die gesamte Gesellschaft, weil sozialer und familialer Verelendung entgegengewirkt wird. Deutschland kann nur dann ein familien- und bildungsfreundliches Land sein, wenn für die am meisten belasteten Kinder und Jugendlichen die erforderliche Hilfe und Unterstützung zur Verfügung steht. Es gibt keine positive Alternative zu wirkungsvoller Jugendhilfe und es sollte vermieden werden, durch harte Einschnitte massive Negativentwicklungen im sozialen Bereich zu riskieren. Hier müsste bitteres „Lehrgeld“ gezahlt werden, denn die Langzeitfolgen wären nicht rasch revidierbar.